

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 34 (1916)

Artikel: Die Beziehungen zwischen Alkoholismus und Kinder und Frauenmisshandlungen
Autor: Manatschal, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146353>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

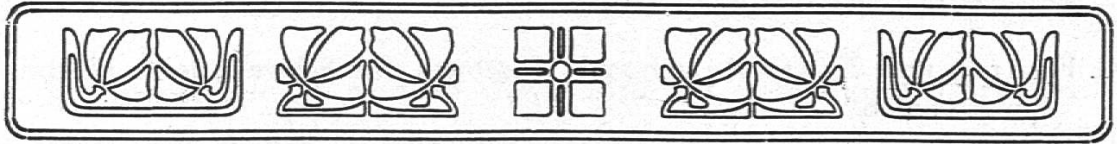
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Beziehungen zwischen Alkoholismus und Kinder- und Frauenmißhandlungen.

Vortrag, gehalten von a. Reg.-Rat F. Manatschal am 28. November 1915
im Bündner. Verein abstinenten Lehrer.

Geehrte Anwesende!

Ihr verehrl. Präsidium hat mich vor einem Jahr eingeladen, über obigen Gegenstand auf Grund meiner Erfahrungen als Präsident der Kommission für Kinder- und Frauenschutz in Ihrer Versammlung einen kurzen Vortrag zu halten, und dabei bemerkt, daß ein derartiger Vortrag nicht nur geeignet wäre, in den Lehrern das Pflichtbewußtsein zum Kampf gegen den Alkoholismus zu erwecken, sondern auch für den Kinder- und Frauenschutz diejenige Aufmerksamkeit und Unterstützung zu gewinnen, die er von seiten der Lehrer logischerweise verdient.

Ich habe den Vortrag gerne übernommen, weil zwischen dem Alkoholismus und den Kinder- und Frauenmißhandlungen, der Kinderverwahrlosung etc. in der Tat enge Beziehungen bestehen, und weil ich von den Lehrern, zumal den abstinenten unter ihnen, eine kräftige Unterstützung der Bestrebungen unserer bündnerischen Kommission für Kinder- und Frauenschutz erwarte.

Von den bei der Kommission seit ihrem Bestand bis jetzt, also in $5\frac{3}{4}$ Jahren, angemeldeten 280 Fällen waren ihrer ca. 70, also $\frac{1}{4}$, im Zusammenhang mit dem Alkoholismus bzw. durch diesen hervorgerufen worden.

Eine Anzahl derselben sind in den 5 bisher erschienenen Jahresberichten unserer Kommission angeführt worden, aber lange nicht alle, und auch heute kann ich sie Ihnen nicht alle aufzählen; sonst würde es mit dem «kurzen» Vortrag, den Ihr Herr Präsident von mir gewünscht hat, nichts sein.

Es gibt allerlei Arten von Trinkern: Gewohnheitstrinker, Quartaltrinker, Gelegenheitstrinker, die manchmal von sogen. «guten Freunden», sei es aus Jux oder aus Bosheit etc., zum Trinken verleitet werden und, da sie nicht trinkfest sind, daher wenig vertragen können, sich zu Hause gegen Frau und Kinder ungeberdig benehmen. Eine vierte Kategorie, die man zwar

auch zu den Trinkern im bösen Sinne rechnen könnte, obwohl sie nicht als eigentliche «Trinker» in der landläufigen Bedeutung dieses Wortes betrachtet werden, bilden diejenigen Männer, welche gewohnheitsmäßig ins Wirtshaus gehen, sich aber nicht eigentlich betrinken, weil sie viel vertragen können, dann wie geladene Kanonen herumlaufen, zwar ohne daß sie viel Unheil anrichten. Von den mäßigen Trinkern, d. h. solchen, die ihr Gläschen Wein zum Essen trinken oder abends sich ein Glas Bier zu Hause oder am Stammtisch zu Gemüte führen, soll hier nicht die Rede sein, obwohl die Intransigenten unter den Abstinenten auch deren Tun als pervers betrachten mögen. Zur eigentlichen Trinkergilde gehören dieselben ja nicht, und von Alkoholismus kann bei ihnen nicht gesprochen werden. Befassen wir uns also lediglich mit denjenigen Fällen, in denen die Trinkerei zu bösen Ausschreitungen gegen Frauen und Kinder führt.

Da war ein lediger Bursche, der Mutter und Schwester im Rausche mißhandelte, ein anderer, der im Suff zu Hause alles kurz und klein schlug und die Seinen bedrohte; ein dritter, der im gleichen Zustand seine Familienglieder gefährdete; ein vierter, Vater mehrerer Kinder, der das gleiche tat, ein fünfter dito, ein sechster, der sogar mit Messer und Gewehr gegen die Seinigen losging. In all diesen 6 Fällen mußten die Familienglieder vor den Unholden, meist in der Nacht, auch in der Winterkälte, die Flucht ergreifen und bei Nachbarn oder Verwandten Schutz suchen. Ein anderer Gatte und Vater, starker Trinker, mißhandelte seine Frau auf bestialische Weise, indem er sogar mit genagelten Schuhen auf ihr herumtrampelte und dabei selbst ihr Gesicht nicht verschonte. Ein Elternpaar, beide Schnapser, die tagsüber auswärts arbeiteten, überließen in dieser Zeit ihre beiden schulpflichtigen Kinder, die im Ungeziefer steckten, sich selbst und kümmerten sich auch nicht darum, ob dieselben die Schule besuchten oder nicht. Ein starker Trinker mißhandelte die Seinen nicht nur, sondern verschwendete auch durch allerlei verrückte Manipulationen das Familienvermögen und gefährdete so auch die ökonomische Existenz seiner Familie. Ähnliches wäre von verschiedenen andern Trinkern zu berichten, so von einem, der seiner Familie die nötigen Subsistenzmittel vorenthielt und dafür Hab und Gut mit einer Dulcinea verpraßte.

In zahlreichen andern Fällen klagten die Frauen ebenfalls wegen Trunksucht des Mannes, grober Behandlung und Mißhandlung ihrer Person und, aber weniger, auch der Kinder, wegen Familienvernachlässigung, wegen Unterernährung und auch sonstiger mangelhafter Fürsorge, speziell für die Erziehung der Kinder und Gefahr der Verwahrlosung der armen Kleinen.

Leider muß gesagt werden, daß auch verschiedene Frauen, doch glücklicherweise lange nicht in so großer Zahl wie die Männer, ohne Mitbeteiligung des Mannes und zum großen Verdruß desselben, sich dem Trunk ergaben, die Kinder herumvagieren ließen oder, wenn letzteres nicht immer vorkam, dieselben durch ihr Beispiel und ihr Gebaren sittlich gefährdeten.

Es scheint mir keinen Zweck zu haben, Ihnen noch andere als die in ihrer Konfiguration soeben dargestellten Fälle in ihren einzelnen Erscheinungen vorzuführen. Mit kleinen Variationen sind sie einander alle gleich und klingen in dasselbe betrübende Lied aus: grobe Behandlung, Mißhandlung, Zank und Streit unter Ehegatten oder nahen Verwandten Familienvernachlässigung, sittliche Gefährdung von Kindern, Kinderverwahrlosung, Verschwendung — alles ausschließlich infolge von Trunksucht. In diese Kategorie würden, wenn wir uns hier auch mit der bündnerischen Kriminalistik zu befassen hätten, viele der vom Kantonsgericht behandelten Fälle ebenfalls hineingehören. Ich verweise auf die zahlreichen sogen. versoffenen Händel, d. h. die im Rausch begangenen Körperverletzungen oder gar Mordtaten, von denen die s. Z. in Praden und in Kazis vorgekommenen die bekanntesten sind. Zwei sehr betrübende Familienbilder, deren Ursachen ebenfalls auf Trunksucht zurückzuführen sind, werden vielleicht noch in diesem Jahr vor Kantonsgericht, aber bei geschlossenen Türen, entrollt werden.

Nun werden Sie aber fragen, auf welche Weise die oben erwähnten, dem Alkoholismus entsprungenen Verfehlungen gegen Frauen und Kinder von der Kommission zur Erledigung gebracht wurden? Darüber folgendes.

Das neue schweiz. Zivilgesetz enthält viele humane Bestimmungen zum Schutz der Schwachen und Hilflosen. Man denke hierbei nicht nur an die gegenüber den früheren kantonalen Gesetzgebungen, auch der bündnerischen, besser geregelte Stellung der Frau und auch der Kinder in ihren Familien- und güterrechtlichen Verhältnissen. Für das kommen nur diejenigen

Mittel in Betracht, welche der Gesetzgeber den Behörden zum Schutze jener Personen gegen pflichtvergessene Individuen, gegen Rohlinge und Bedränger ihrer Familien an die Hand gegeben hat.

Ich kann sie hier nicht im einzelnen aufzählen; sie wurden im Jahresbericht pro 1911 der Kinder- und Frauenschutzkommission zusammengestellt. Aus dem nachfolgend dargestellten Vorgehen der Kommission ergeben sie sich übrigens von selbst.

Die Kommission hat nicht ermangelt, die einzelnen der ihr eingereichten Fälle von mit bösen Folgen verbundener Trunksucht zu untersuchen und dann nach Umständen zu verfahren.

Oft wünscht die klagende Frau, daß wir dem Mann eine Mahnung zum besseren Verhalten gegen die Seinen schicken, dies in der Hoffnung, daß er sich dieselbe zu Herzen nehme und ernstere Schritte überflüssig mache. Nicht selten hatten wir schon von diesem sanftesten der uns zur Verfügung stehenden Mittel erfreuliche Erfolge, indem die Sünder ihr Unrecht eingestanden und sich besserten oder letzteres stillschweigend taten, sodaß die Frau dann nicht mehr zu klagen hatte. Einmal erfuhren wir vom Anzeiger, einem Nachbarn des betr. arg Fehlbaren, zu unserem Erstaunen, aber auch zu unserer Freude, daß schon der Mahnbrief denselben völlig kuriert und in einen soliden Mann umgewandelt hatte! Ein anderes Mal — unseres Wissens das einzige Mal — wurden wir nicht übel angeführt, indem die Frau uns durch eine Drittperson angeblich mitteilen ließ, daß der Mann sich auf unsere Mahnung hin gebessert habe und jetzt zu Hause alles in Ordnung sei, während es sich nachher herausstellte, daß er selbst, ohne Wissen seiner Frau fragliche Kommission jener Drittperson aufgetragen hatte. Es war ein falsches Lied! In andern Fällen, wo wir es für ersprißlicher und wirksamer hielten, wandten wir uns an den Arbeitgeber des Verklagten mit dem Gesuch, den Mann an seine Gatten- und Vaterpflichten zu erinnern. Als einmal ein Arbeitgeber den Mann deshalb koramierte, bemerkte er ihm, er wisse nun, worüber die Kommission sich beklage, wenn er noch mehr wissen wolle, so solle er nur zum Präsidenten derselben gehen, worauf die Antwort erfolgte, er wolle lieber von selber recht tun als zu dem gehen.

Aber nur mit Mahnungen war's lange nicht immer getan. Bei unguter Behandlung von Frauen und Kindern, wenn dieselbe, wie einst ein Anwalt vor Gericht sich ausdrückte, «das

landesübliche Maß häuslicher Züchtigung überschritt» und in grobe Mißhandlung ausartete, wurde der Strafpolizeirichter angerufen, und durch ihn kamen verschiedene Individuen für ein paar Tage hinter Schloß und Riegel.

Handelte es sich um Eltern, die sich in pflichtwidriger Weise gegen ihre Kinder verhielten, zwar ohne daß ausreichende Gründe vorhanden gewesen wären, um ihnen die elterliche Gewalt zu entziehen, so drangen wir bei den zuständigen Vormundschaftsbehörden auf Wegnahme der Kinder und Versorgung derselben nach Anleitung von Art. 284, Z. G., in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt. In diesem Punkt versagten die Vormundschaftsbehörden nicht selten, indem sie selber weder Geld haben noch geneigt sind, zwecks der Unterbringung fraglicher Kinder sich umzusehen. Da muß denn die Privattätigkeit nachhelfen, und der gelingt es dann, die Scheu der Vormundschaftsbehörden vor dem Einschreiten in derartigen Fällen zu mildern oder gar zu beseitigen. Diese Nachhilfe besteht bei unserer Kommission in der Ausfindigmachung von geeigneten Unterkunftsstellen für die Kinder und in der Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der betreffenden Kosten. So weit unsere Kasse es gestattet, wird sie zu diesem Zwecke ebenfalls in Anspruch genommen. So konnte denn manches Kind vor leiblicher und geistiger Gefährdung oder vor Verwahrlosung bewahrt werden. Wenn aber die Eltern gar nichtsnutzig und nicht im stande sind, die elterliche Gewalt auszuüben, und machen sie sich eines schweren Mißbrauchs derselben oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig, dann dringen wir auf Entzug der elterlichen Gewalt und Bevogtigung der Kinder oder noch besser auf Bevogtigung der ganzen Familie. Es darf mit Genugtuung konstatiert werden, daß die Vormundschaftsbehörden, die wir bisher in Anspruch nahmen — und ihrer sind es wohl die meisten — immer mehr zur Erkenntnis ihrer Pflicht gegen hilflose Kinder kommen und unsern Gesuchen entsprechen. Dadurch sind denn eine recht große Zahl von Familien unter Vogtei und die Kinder in richtige Versorgung gekommen.

Ist der Gatte und Vater allein der Schuldige, [indem er infolge seiner Trunksucht und daherigen üblen Haushalts seine Familie ökonomisch herunterbringt und sie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, so wird auf Bevogtigung eines solchen Mannes gedrungen und diese von der Behörde entweder

ausgesprochen oder der Mann nach Realta versetzt. Einige Trinker kamen auch nach Ellikon.

Wenn der Gatte und Vater die Sorge für Weib und Kind vernachlässigt, der Familie von seinem Verdienst wenig oder nichts abgibt und diesen selber in den Wirtschaften verjubelt, dann wird Art. 171, Z. G., in Anwendung gebracht, wonach der Arbeitgeber oder andere Schuldner des Mannes amtlich (d. h. bei uns durch den Bezirks-Präsidenten) aufgefordert werden können, ihre Zahlungen ganz oder zum Teil der Ehefrau und nicht dem Mann zu leisten. Auch diese Art wurde von unserer Kommission in manchen Fällen und mit Erfolg in Anwendung gebracht.

Doch nun genug hiervon. Sie können nach dem Gesagten er-messen, welch' traurige, viel Lebensglück zerstörende Wirkungen der Alkoholismus ausübt, und wie nötig es ist, den Kampf gegen denselben mit aller Energie aufzunehmen und durchzuführen. Von den Abstinents ist er aufgenommen und seither mit großem Erfolg geführt worden. Das spürt auch die Kinder- und Frauenschutzkommission, indem die Zahl der Fälle, welche im Alkoholismus ihren Ursprung haben, immer kleiner geworden ist. Eine gewaltige Ermutigung zu diesem Kampfe hat die Anti-alkoholbewegung durch die gegenwärtigen Kriegszeiten erhalten, indem die Wohltat der Enthaltung vom Genuß alkoholischer Getränke und die wesentliche Einschränkung des Genusses derselben in weiten Kreisen, von Völkern und Regierungen erkannt worden ist. Eine Lichtseite dieses furchtbaren Krieges!

Was nun die von meinen verehrlichen Zuhörern einzuhal-tende Richtlinie im Kampf gegen den Alkohol betrifft, so steht es mir nicht an, Ihnen darüber Lehren erteilen zu wollen. Es ist das ja auch gar nicht nötig, da sie wohl wissen, wie Sie als Menschen und als Bildner der Jugend für ihre Antialkohol-Prinzipien und deren Verwirklichung bei Erwachsenen und Kindern zu wirken haben. Eines aber, das mir in meiner nun bald 6jährigen Tätigkeit auf dem Gebiete des Kinderschutzes bei der bündnerischen Lehrerschaft aufgefallen ist, kann ich hier nicht unterdrücken. Wenn ich nämlich die bei unserer Kom-mission zur Anzeige gebrachten Fälle durchgehe, so finde ich sozusagen keine, die von Lehrern vorgebracht worden wären, von den Lehrern, die gewiß die beste Gelegenheit haben, die Kinder zu beobachten und zu erfahren, ob sie zu Hause gut

behandelt sind oder schlecht gehalten, vernachlässigt, geschlagen und mißhandelt werden; auch woher das kommt, ob eine derartige Behandlung mit dem Alkoholismus des Vaters oder der Mutter oder beider Eltern zusammenhängt, ob diese, auch ohne gerade Alkoholiker zu sein, nicht etwa den Kindern geistige Getränke (Schnaps) zum Frühstück verabreichen, «um den dünnen Kaffee zu verbessern». Hoffentlich werden Sie doch nicht ähnliche Erfahrungen machen wie jener Schwyzer Schulinspektor, der auf einer Schulinspektion entdeckte, daß in einer der untersten Klassen ungefähr die Hälfte der Schüler am Morgen mit Schnaps, Wein oder Mostkaffee abgetränkt worden war statt mit der nahrhaften Milch.

Wie kommt es nun, daß wir gerade durch die Lehrerschaft am wenigsten erfahren?

Es würde mich freuen, darauf die Antwort zu erhalten, daß die Lehrer genügend Impuls, Mut und Energie in sich fühlen, um Klagen über Kindermißhandlungen bei den zuständigen Behörden direkt anzubringen, ohne erst die Intervention unserer Kommission anzurufen. Ich bezweifle aber, daß alle den Mut dazu finden, weil sie vielleicht für ihre Stelle besorgt sind oder andere Rücksichten glauben tragen zu müssen. Möchte ich mich irren!

Aber auch wenn die Lehrer die ihnen direkt vorgesetzte Behörde, also den Schulrat, als die richtige Instanz zur Entgegennahme von Anzeigen über Mißhandlungsfälle ansehen und diesen Weg einschlagen, so ist nicht gesagt, daß die Schulräte auch wirklich Remedur zu schaffen suchen, etwa durch Mahnung der Fehlbaren oder gar durch Anbringung einer Klage beim Kreisamt, bei der Vormundschaftsbehörde, je nachdem, wohin die Sache ihrer Konfiguration nach am besten geleitet wird.

Wie dem auch sei. Mein Wunsch geht dahin: geben Sie in Ihrer Lehrtätigkeit acht auf die vernachlässigten oder mißhandelten Kinder, bringen Sie Ihre Klagen bei der Kinder- und Frauenschutzkommission an, die alle Diskretion gegenüber dem Verzeiger walten läßt, aber gegen Fehlbare ganz energisch vorgeht, und die — ich darf es ohne Überhebung sagen — schon vielen Kindern und ihren Müttern Schutz und Hilfe hat ange-deihen lassen gegen trunksüchtige, rohe, verschwenderische Väter und auch gegen trunksüchtige, liederliche Mütter.

Wolle Gott, daß es auf diesem Gebiete immer besser werde! Sie haben es in der Hand, ein Wesentliches dazu beizutragen. Versäumen Sie es nicht!

Aus der Diskussion.

In Anbetracht der Wichtigkeit des Kinder- und Frauenschutzes hat der Verein abstinenten Lehrer und Lehrerinnen von Graubünden beschlossen, den vorstehenden interessanten Vortrag, sowie das Wesentlichste aus der gewalteten Diskussion durch Veröffentlichung an dieser Stelle der gesamten bündnerischen Lehrerschaft zugänglich zu machen.

Wie dringend nötig die am Ende des Referates ausgedrückte Bitte ist, beweist die in der Diskussion von Hrn. Reg.-R. Manatschal angeführte Tatsache, daß während seiner sechsjährigen Tätigkeit als Präsident des Vereins für Kinder- und Frauenschutz sozusagen kein einziger Fall von Kinder- und Frauenmißhandlungen oder Vernachlässigung von Kindern durch einen Lehrer angezeigt wurde. Es ist dies um so auffallender, weil gerade die Lehrer, die durch den täglichen Verkehr mit den Kindern die beste Gelegenheit haben, zu beobachten, wie es so viele unterernährte, armselig gekleidete, in der Erziehung vernachlässigte und sogar mißhandelte Kinder gibt, und weil es ihm im Verkehr mit den Eltern oder Dorfbewohnern ein leichtes ist, die jeweiligen Ursachen dieses Elendes zu ergründen und anzuzeigen. In der vom Herrn Referenten angeführten Zahl von Mißhandlungen ist nur ein kleiner Teil des wirklich vorkommenden Jammers, welcher durch den Alkoholismus hervorgerufen wird, angeführt, und man ist zur Verwunderung darüber berechtigt, daß die Liebe der Lehrer zu den Kindern und das Bewußtsein ihrer Erzieheraufgabe sie nicht zum energischen Kampfe gegen den Alkoholismus als einer Hauptursache dieser Not aufzurütteln vermögen.

Von einem dem Lehrerberuf fernstehenden Herrn wurden sogar Fälle namhaft gemacht, wo Lehrer, in Verkennung aller sozialen Wohlfahrt, in ihrer Gemeinde gegen Maßregeln zur Bekämpfung des Alkoholismus Stellung nahmen, und man hat der bündn. Lehrerschaft den Vorwurf nicht erspart, sie habe die große sittliche und soziale Bedeutung der Alkoholfrage noch nicht erfaßt.

Es wurde auch versucht, die passive Stellung des Lehrers zur Alkoholfrage zu entschuldigen. Ein Grund, warum die Lehrer nicht den Mut haben, mit aller Entschiedenheit gegen die Alkoholnot aufzutreten, wurzelt in den heutigen Geschäfts- und Wirtschaftsverhältnissen, indem nämlich die Alkoholinteressenten namentlich in kleinen Ortschaften meistens auch die Machthaber sind, von deren Gunst oder Ungunst die Beibehaltung oder der Verlust der Lehrerstelle abhängt.

Auch sind die Lehrer in unseren ländlichen Verhältnissen die Organisatoren und Leiter aller festlichen Anlässe und Unterhaltungen, welche man sich vorläufig noch nicht alkoholfrei denken kann, und die Lehrer möchten sich nicht der Gefahr aussetzen, aller Gemütlichkeit verlustig zu gehen.

Ferner möchte der Lehrer so gerne allen alles sein, trotzdem dies nicht möglich ist. Er versucht, alles zu vermeiden, was bei einzelnen Aufsehen erregen könnte, und befürchtet in der feindlichen Stellung zum Alkohol ein Hindernis im freundschaftlichen Verkehr mit seinen Kollegen und anderen Berufsleuten.

Zu all diesen Motiven tritt bei manchen noch eines hinzu, stärker als alle anderen zusammen, das selten erkannt oder gar anerkannt wird, — die liebe Gewohnheit des Alkoholgenusses.

Genauer besehen, beweisen alle diese Entschuldigungen einen Mangel an mutiger und männlicher Entschlossenheit, ohne welche es keine Besserung in der Kinder- und Frauenmißhandlung gibt. Es ist deshalb zu hoffen, daß jeder Lehrer den Wunsch des Herrn Reg.-R. Manatschal am Schlusse seines Referates beherzige, nämlich: «Sie haben es in der Hand, ein Wesentliches zu dieser Besserung beizutragen. Versäumen Sie es nicht!»
